

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40
 einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags 5 kostenfrei in das
 Rathaus zu bringen.

Nr. 29.

Sonntag, 21. Juli 1907.

38. Jahrg.

Fundmachungen.

Infolge Note des k. k. Landeseschützen-Ergänzungs-
 Bezirks-Kommandos in Innsbruck vom 15. Juli 1907 wird
 mit Rücksicht darauf, daß der 15. August ein Feiertag ist,
 der Einrückungstag der nichtaktiven Landeseschützen zur
 Waffenübung auf den 16. August 1907 verlegt.

Feldkirch, am 17. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
 Ferrari.

Fundmachung

betreffend Unfallverhütung bei gewerblichen
 Hochbauten.

Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums
 vom 7. Februar 1907 Nr. 24 R. G. Bl. sind neue Vor-
 schriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der
 Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung
 von Hochbauten erlassen worden.

Auf diese Verordnung wird hienit infolge Erlasses der
 k. k. Statthaltereie vom 28. März 1907 Zl. 9234 zur
 genauen Darnachachtung mit dem Befehlen hingewiesen, daß
 dieselbe wie der Titel besagt und die Einleitungsbestimmung
 darin, nur auf gewerbliche Arbeiten bei Hochbauten Anwendung
 findet, also zum Beispiel auf Straßenbauten, Wasserbauten
 oder auf Bauten, welche von der Landbevölkerung als
 Nebenbeschäftigung und ohne Hilfspersonal bei ortsblichen
 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ausgeführt werden, nicht
 anzuwenden ist. Hingegen unterliegen diesen Bestimmungen
 die Ausführung von Arbeiten der sogenannten baulichen
 Nebengewerbe wie Bauschlosser, Bauschreiner, Baupengler,
 Glaser, Anstreicher usw.

Die Verordnung gliedert sich in drei Abteilungen, von
 denen die erste Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die
 zweite solche zum Schutze der Gesundheit der Hilfsarbeiter
 und die dritte „Schlußvorschriften“ enthält. Während die
 die in erstgenannten zwei Abschnitten enthaltenen Namen die
 Betriebsführung durch den Unternehmer oder durch die von
 ihm mit der Aufsicht betrauten Organe regeln, enthalten die
 Schlußvorschriften des 3. Abschnittes ab Punkt 1 bis 22
 des § 47 eine Reihe von Verhaltensmaßregeln für die auf
 den Bauplätzen beschäftigten Arbeitspersonen selbst.

Da nämlich die für den Unternehmer verbindlichen
 Vorschriften der ersten zwei Abschnitte ihrem Zwecke nur
 dann voll gerechnet werden können, wenn auch seitens der
 Arbeiter bei ihren Verrichtungen die nötige Aufsicht berätigt,
 ersieht es angezeigt, die wichtigsten Regeln für das Verhalten
 der Arbeiter in der Form in die Verordnung aufzunehmen,
 daß die Gewerksinhaber verpflichtet werden, diese Verhaltens-
 vorchriften den Beschäftigten vollinhaltlich zur Kenntnis zu

bringen und zu diesem Behufe auf jedem Bauplatze bleiben
 und deutlich leserlich ersichtlich zu machen. Die Einhaltung
 dieser Verpflichtung seitens der Gewerksinhaber ist unter die
 Strafsanktion des § 48 gestellt.

Feldkirch, am 9. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
 Ferrari m. p.

Nachdem von dem Ministerium des Innern zuge-
 kommenen Informationen ist die Auswanderung aus dem
 im Reichsrate vertretenen Königreich und Ländern nach
 Argentinien im Jahre 1906 nicht unberücksichtigt gestiegen.
 Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Agitation zu suchen,
 welche für die Auswanderung nach Argentinien von
 herumreisenden Agenten persönlich und von der Firma Wiskler in
 Bremen durch massenhaft verendete Prospekte und Broschüren
 betrieben wird.

Ueberdies kommt es nicht selten vor, daß Auswanderer,
 welche in Bremen mit der Absicht ankommen, nach den
 Vereinigten Staaten von Amerika zu reisen, durch die
 Drohung, sie würden in den Vereinigten Staaten wahrschein-
 lich zurückgewiesen werden, bestimmt werden, ihr Weisziel
 zu ändern und nach Argentinien sich zu wenden. Die Lage
 der österreichischen Auswanderer in Argentinien ist jedoch
 nach wie vor keineswegs günstig. Am ehesten können ihr
 Fortkommen noch jene finden, welche soviel Kapital haben,
 um Grund und Boden zu kaufen um darauf Landwirtschaft
 zu betreiben, sowie Handwerker, deren Arbeit mit der Land-
 wirtschaft in engem Zusammenhange steht, wie Schneider,
 Stellmacher, Zimmerleute, Maurer, Klampereer, Schlosser u.
 Geradzu wertlos sind jedoch die Nachstehenden für gewöhnliche
 Arbeiter aller Art (Feldarbeiter, Tagelöhner u.), für welche
 der Arbeitslohn in steten Sinken begriffen ist. Bei dieser
 Sachlage kann von der Auswanderung nach Argentinien
 nach wie vor nur nachdrücklich abgeraten werden und es
 empfiehlt sich dringend, gegenüber jeder Agitation zur Aus-
 wanderung nach diesem Lande sich gänzlich ablehnend zu
 verhalten.

Feldkirch, am 17. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
 Ferrari m. p.

Indem auf die Verlautbarung der k. k. Finanz-Landes-
 Direktion in der Vorarlberger Landeszeitung vom 3., 9. und
 10. Juli d. Jz. betreffend den Zeitpunkt für die Ein-
 bringung der Erwerbsteuer-Erklärungen für die Veran-
 lagungsperiode 1908/1909 die Art der Ausfüllung der Formu-
 larien und die Folgen der Unterlassung aufmerksam gemacht wird,
 ergeht in dieser Angelegenheit noch folgende Verkündigung.

Es ist Sache der Steuerpflichtigen, die Erklärungen in
 allen Punkten gena auszufüllen und insbesondere jene